

A.3.14. Nidwalden und Obwalden

Im Kanton Nidwalden und Obwalden besteht seit dem 1.3.2003 eine kantonale Fachstelle mit dem Namen "Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann der Kantone Obwalden und Nidwalden" [Lea und Leo, 2003][NK NW/OW, 2007][GL OWNW, 2008]. Die Fachstelle Obwalden und Nidwalden basiert auf einer interkantonalen Vereinbarung, welche mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist jeweils auf Jahresende durch eine kantonale Exekutive gekündigt werden kann.

Sie ist bis jetzt die einzige interkantonale Fachstelle für Gleichstellung.²²⁶ Im Untersuchungszeitraum ist sie die kleinste und die letzte eröffnete Fachstellen.

Vorgeschichte Obwalden

Im Kanton Obwalden reicht Bernadette Halter Zeier am 29.3.1990 mit acht Mitunterzeichnenden zwei Motionen ein. Die Motion zur Schaffung einer Kommission für Gleichstellungsfragen wird als Postulat entgegengenommen.²²⁷ Die kantonale Exekutive schickt am 19.3.1991 einen Verordnungsentwurf in die Vernehmlassung für eine Kommission. Am 29.11.1991 einigt sich die Legislative auf die definitiven Formulierungen der Verordnung [Lea und Leo, 2002, 1][EBG, 2002, 9]. Die Referendumsfrist verstreicht ungenutzt und die kantonale Exekutive setzt die Verordnung auf den 1.2.1992 in Kraft [Lea und Leo, 2002, 1]. Die Verordnung und damit die Kommission ist auf zehn Jahre befristet [KE OW, 2002, 1]. Die erste Sitzung der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann (KGFM) findet am 1.4.1992 statt. Die Kommission verfügt 2000 über ein Budget von 23'000 Franken jährlich [EBG, 2002, 16]. Sie hat ein Vorschlagsrecht (Anfrage für unverbindliche Wahlvorschläge) bei der Besetzung kantonaler Kommissionen [EBG, 2002, 25, 61].

Vorgeschichte Nidwalden

In Nidwalden dauert es länger bis die Kommission die Arbeit aufnehmen kann. 1993 ist die betreffende Motion noch hängig [Rüegg, 1993, 115]. Im September 1993 geht aus dem Grundlagenpapier die Notwendigkeit einer Gleichstellungskommission im Kanton Nidwalden hervor. Im Februar 1995 setzt die kantonale Exekutive die ständige "Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann" ein [Lea und Leo, 2002, 4].

Entstehungsgeschichte

Da im Januar 2002 die Befristung der Kommission in Obwalden abläuft, analysiert die Gleichstellungskommission Obwalden im April 2000 an einer Klausurtagung den Ist-Zustand und setzt eine Arbeitsgruppe ein [GK OW, 2000, 2]. Die Arbeitsgruppe wird geleitet von Dominika Dillier, Obwaldner Departementssekretärin Justiz- und Sicherheitsdepartement, bestehend aus ehemaligen und aktiven Mitgliedern der Gleichstellungskommissionen Obwalden und Nidwalden. Diese prüfen viele Ideen wie mit der Gleichstellungsarbeit weitergefahren werden kann [Lea und Leo, 2000][KE OW, 2002, 1][NK NW/OW, 2007]. Unter anderem die stärkere Zusammenarbeit mit

²²⁶Das EG GIG des Kantons Jura enthält auf Vorschlag der vorberatenden Kommission den Passus, dass eine interkantonale, kommunale Fachstelle für Gleichstellung möglich sei. Ein Beobachter aus Moutier und ein Beobachter aus Sorvilier nehmen an der Debatte der kantonalen Legislative teil [PKL JU, 2000a, 173, 176-178][PKL JU, 2000b, 368-370][GKL JU, 2000, Art. 5 Abs. 4]. Im Kanton Bern ist eine interjurassische, kommunale Fachstelle für Gleichstellung auf der Liste der diskutierbaren Institutionen [PKL BE, 2000, 511].

²²⁷Auslöser ist die Wahl von vier weiteren Männern in die siebenköpfige Maturitätskommission, die nun ausschliesslich aus Männern besteht. Die zweite Motion fordert eine angemessene Frauenvertretung in kantonalen Kommissionen und wird am 26.4.1990 von der kantonalen Legislative abgelehnt.

anderen Innerschweizer Kommissionen und Zusammenschluss der Gleichstellungskommissionen Obwalden und Nidwalden [Walker-Walker und Russi, 2003, 4].

Nachdem klar wird, dass ein konkretes Projekt zur Zusammenarbeit mit Nidwalden ausgearbeitet werden soll, wird die Arbeitsgruppe "Konzept 2002" unter dem Vorsitz von Landammann Dr. Nigg, Justizdepartement Obwalden, eingesetzt [NK NW/OW, 2007]. Diese interkantonale Projektgruppe erarbeitet mit den beiden zuständigen Departementen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit der beiden Kantone, welche eine gemeinsame Fachstelle mit 40 Stellenprozent und eine interkantonale Kommission vorsieht [KE OW, 2002, 1][Lea und Leo, 2002, 2][NK NW/OW, 2007].

In Obwalden heisst sowohl die vorberatende Kantonsratskommission als auch der Kantonsrat (kantonale Legislative) das Geschäft zur Vereinbarung mit Nidwalden gut. Der Kantonsrat stimmt der Vereinbarung am 18.4.2002 mit sehr grossem Mehr von 41 Ja- zu 4 Nein-Stimmen oder 41 Ja- zu 3 Nein-Stimmen zu [KE OW, 2002, 1][NK NW/OW, 2007].

In Nidwalden weist die landrätliche²²⁸ Vorberatungskommission das Geschäft an die kantonale Exekutive Nidwalden zurück, mit dem Antrag eine neue Vereinbarung ohne Fachstelle, aber mit einer gemeinsamen Kommission mit Obwalden, auszuhandeln [NK NW/OW, 2007][KE OW, 2002, 1]. Die Regierung des Kantons Nidwalden hält es nicht für angebracht, die Vorlage zu verändern. Die vorberatende Landratskommission muss sich mit der vorliegenden Fassung beschäftigen / "abfinden". Die vorberatende Kommission lehnt die Vorlage ab [NK NW/OW, 2007].

Die Zeit drängt.²²⁹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement Obwalden arbeitet einen Eventualantrag zur Beibehaltung der Verordnung aus, für den Fall, dass Nidwalden die Vereinbarung ablehnt. Der Eventualantrag wird am 23.4.2002 durch die kantonale Exekutive Obwalden mit einer Botschaft verabschiedet und basiert im Wesentlichen auf der bestehenden Verordnung [NK NW/OW, 2007]. Sollte die Legislative des Kantons Nidwalden die Vereinbarung am 22.5.2002 ablehnen, so könne die Legislative des Kantons Obwalden in ihrer Sitzung vom 24.5.2002 noch in der alten Besetzung über die unbefristete Weiterführung der Gleichstellungskommission Obwalden abschliessend entscheiden [KE OW, 2002, 1-2, 6][Arnold, 19.4.2002]. Am 12.6.2002 nimmt die Legislative des Kantons Nidwalden die Vereinbarung mit 46 Stimmen, bei 56 Anwesenden, an [NK NW/OW, 2007]. Diese wird auf den 1.5.2002 rückwirkend in Kraft gesetzt [Amtsblatt OW, 2002][GKL NW, 2002][GKL OW, 2002].

Die interkantonale Zusammenarbeit der Kantone Nidwalden und Obwalden ist um ein Beispiel reicher [KE OW, 2003, 9-10]. Der frühestmögliche Kündigungstermin der Vereinbarung ist der 31.12.2004 [Amtsblatt OW, 2002]. Die Fachstelle nimmt am 1.3.2003 die Arbeit auf.²³⁰

Fachstelle betreffende Ereignisse

Im Herbst 2003 werden die Fachstelle und die Kommission bereits das erste Mal ernsthaft in Frage gestellt. Im Rahmen der Generellen Aufgabenüberprüfung in Obwalden, GAP, schlägt die kantonale Exekutive von Obwalden die Kündigung der interkantonalen Vereinbarung vor. Die unzähligen Sitzungen zur eigenen "Einsparung" beziehungsweise zur Rechtfertigung der Gleichstellungsarbeit und die fehlende klare Unterstützung durch die Exekutive Obwalden veranlassen Monika Birve-Wagner zu einer Zeichensetzung, welche nicht ungehört bleibt. Als langjähriges und verdienstvolles Mitglied der Gleichstellungskommission tritt sie auf Ende Juni 2004 zurück

²²⁸Legislative = Landrat.

²²⁹Damit noch die alte Zusammensetzung der Legislative Obwalden über das Geschäft beschliessen kann, ist das Geschäft noch vor den Wahlen abzuschliessen [KE OW, 2002, 1]. Das geschäftsführende Exekutivmitglied in Obwalden tritt bald zurück. Die Befristung der Obwaldner Gleichstellungskommission läuft Ende 2002 aus [Arnold, 19.4.2002].

²³⁰Die neue, interkantonale Kommission nimmt die Arbeit im Sommer 2002 auf [Lea und Leo, 2003].

[Lea und Leo, 2004, 4]. Mit der Überweisung eines Postulats am 21.10.2004 fordert die Legislative die Exekutive zum Verzicht auf die Streichung der Fachstelle und der Kommission auf. Die Regierung folgt [Lea und Leo, 2004, Spezialseite].

Weitere rechtliche Grundlagen Nidwalden

In der Volksabstimmung vom 22.9.1996 wird das Allgemeine Rechtsgleichheitsgebot in der Kantonsverfassung ergänzt um das Allgemeine Diskriminierungsverbot und die Förderverpflichtung von Kanton und Gemeinden [Verfassung Nidwalden, 1965, Art. 2 Absatz 2 und 3].²³¹

“Art. 2 Rechtsgleichheit

- 1 *Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.*
- 2 *Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Rasse, seiner sozialen Stellung, seiner weltanschaulichen, politischen oder religiösen Überzeugung benachteiligt oder bevorzugt werden.*
- 3 *Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau.*” [Verfassung Nidwalden, 1965, Art. 2].

Die Änderung tritt am 4.12.1997 mit der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft [Verfassung Nidwalden, 1965].

Das “Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz)” wird von der kantonalen Legislative (Landrat) am 22.10.1997 verabschiedet und tritt auf den 1.1.1998 in Kraft. Es regelt ausschliesslich das Schlichtungsverfahren und ist unverändert in Kraft [GKL NW, 1997]. Zwischen 1.7.1996 und 1.1.1998 gibt es im Kanton Nidwalden weder eine regierungsrätliche Verordnung, welche das eidgenössische Gleichstellungsgesetz einführt, noch eine entsprechende Schlichtungsstelle [NK NW/OW, 2007].

Seit 1998 ist Gleichstellung als Aufgabe der Justiz- und Sicherheitsdirektion genannt, im Anhang zur Regierungsratsverordnung [GKL NW, 1997, Art. 2][KR NW, 1998][NK NW/OW, 2007].

Weitere rechtliche Grundlagen Obwalden

Unter dem Titel des Rechtsschutzes ist in der Kantonsverfassung des Kantons Obwalden das Allgemeine Rechtsgleichheitsgebot verankert [EBG, 2002, 9].

“Art. 11 Rechtsschutz

- 1 *Jedermann ist vor dem Gesetze gleich.*
- 2 *Niemand kann dem verfassungsmässigen Richter entzogen werden.*
- 3 *Das rechtliche Gehör ist gewährleistet.*
- 4 *Mittellose haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege.*” [Verfassung Obwalden, 1968, Art. 11].

²³¹81.2% Ja-Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 25.9 Prozent [APS, 1997, 351], gestützt auf NLZ 23.9.1996.

Diese Kantonsverfassung von 1968 ist in Bezug auf Gleichstellung am Ende des Untersuchungszeitraumes weiterhin unverändert in Kraft [Verfassung Obwalden, 1968].

Das Schlichtungsverfahren wird im Kanton Obwalden direkt durch Ergänzungen der Zivilprozessordnung (22.11.1996), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (22.9.1996) und durch die Ausführungsbestimmungen über die Inkraftsetzung der Gerichtsorganisationsgesetzgebung vom 4.2.1997 geregelt [GKL OW, 1973][Volk Obwalden, 1996][KR OW, 1997].

Gleichstellungsarbeit als Aufgabe der Exekutive wird explizit verankert in der von der Exekutive am 29.11.1991 erlassenen Verordnung über die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Verordnung ist auf zehn Jahre befristet und tritt am 1.2.1992 in Kraft. Mit dem Abschluss der Vereinbarung mit dem Kanton Nidwalden und der Verwaltungsreorganisation in Obwalden gelingt die explizite rechtliche Verankerung von Gleichstellung als Aufgabe der Exekutive in den "Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 4. Juni 2002" [NK NW/OW, 2007]. Diese Ausführungsbestimmungen werden von der Exekutive erlassen und treten auf 1.7.2002 in Kraft [KR OW, 2002].

Stellenprozent, Ort, Person und Hierarchie

Die Geschäftsstelle umfasst vierzig Stellenprozent und befindet sich im Kanton Obwalden in Sarnen. Die erste Stellenleiterin ist Astrid Sigrist [Lea und Leo, 2003][KE FR, 2003, 18].

Die Fachstelle ist eine Amtsstelle, die personaladministrativ in der Justizverwaltung des Sicherheits- und Gesundheitsdepartementes Obwalden angesiedelt ist. Die Fachstelle ist der interkantonalen Gleichstellungskommission direkt unterstellt. Die Rechenschaftspflicht der Fachstelle besteht gegenüber der Gleichstellungskommission Obwalden und Nidwalden. Die Gleichstellungskommission ist wiederum eine regierungsrätliche Kommission und untersteht direkt den Exekutiven der Kantone Nidwalden und Obwalden. Für Gleichstellung sind in Obwalden das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement und in Nidwalden die Justiz- und Sicherheitsdirektion zuständig. In beiden Kantonen werden Jahresberichte in den jeweiligen Departementen verfasst [KE OW, 2002, 4][NK NW/OW, 2007][KR OW, 2002, Art. 3][Amtsblatt OW, 2002][GKL NW, 2002].

Quellen

Amtsblatt OW, 2002: Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Kantone Obwalden und Nidwalden zur Gleichstellung von Frau und Mann vom 5. März 2002. In: *Amtsblatt des Kantons Obwalden ABl 2002 788*, gesetzesdatenbank Obwalden GDB 121.11. In Kraft seit 1.5.2002.

APS, 1997: *Année politique suisse 1996*. Institut für Politikwissenschaft an der Universität Bern, Bern, s. 277-278, 282, 351, Anhang.

Arnold, Bruno: 19.4.2002. In: *Neue Luzerner Zeitung, Neue Urner Zeitung, Neue SZ, OW, NW, ZG*, (90): S. 31.

EBG, 2002: Zusammenfassung der Antworten der Kantone auf den Fragebogen zur Umsetzung der UNO-Frauenkonvention (rechtlicher und tatsächlicher Stand der Gleichstellung). Dateiname: Zusammenfassung+cedaw.d.pdf. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bern.

GK OW, 2000: Tätigkeitsbericht 1998-2000 der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann Obwalden. Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann Obwalden, nur Auszüge.

- GKL JU, 2000: Loi portant introduction à la loi fédérale sur l'égalité entre femmes et hommes du 17 mai 2000. Kantonsparlament Jura. In: *Recueil systématique des lois jurassiennes RSJU 151.1*, in Kraft seit 1.9.2000.
- GKL NW, 1997: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) vom 22. Oktober 1997. Kantonsparlament Nidwalden. In: *Nidwaldner Gesetzessammlung NG 262.4*, in Kraft seit 1.1.1998. Aktuelle Version.
- GKL NW, 2002: Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Kantone Obwalden und Nidwalden zur Gleichstellung von Frau und Mann vom 5. März 2002. Kantonsparlament Nidwalden. In: *Nidwaldner Gesetzessammlung NG 152.3*, in Kraft seit 1.5.2002.
- GKL OW, 1973: Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 9. März 1973. Kantonsparlament Obwalden. In: *Gesetzesdatenbank Obwalden GDB 240.11*, aktuelle Version.
- GKL OW, 2002: Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Kantone Obwalden und Nidwalden zur Gleichstellung von Frau und Mann vom 18. April 2002. Kantonsparlament Obwalden. In: *Amtsblatt des Kantons Obwalden ABl 2002 792*, gesetzesdatenbank Obwalden GDB 121.111. In Kraft seit 1.5.2002.
- GL OWNW, 2008: Gegenlesen durch Gleichstellungsbeauftragte Obwalden und Nidwalden, Astrid Sigrist vom 28.5.2008.
- KE FR, 2003: Botschaft Nr. 85 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Gesetzes über das Büro und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen. 19. August 2003. Deutschsprachige Fassung. Kantonsregierung Freiburg.
- KE OW, 2002: Botschaft zur Verordnung über die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 23. April 2002. Kantonsregierung Obwalden. <http://www.ow.ch>.
- KE OW, 2003: Geschäftsbericht des Regierungsrates 2002 (Kanton Obwalden). Staatskanzlei, von Ah Druck AG, Sarnen.
- KR NW, 1998: Anhang zur Regierungsratsverordnung. Kantonsregierung Nidwalden. In: *Nidwaldner Gesetzessammlung NG 152.11 A*, aktuelle Version. In Kraft seit 1.1.2006.
- KR OW, 1997: Ausführungsbestimmungen über die Inkraftsetzung der Gerichtsorganisationsgesetzgebung vom 4. Februar 1997. Kantonsregierung Obwalden. In: *Gesetzesdatenbank Obwalden GDB 134.111*, aktuelle Version. In Kraft seit 4.2.1997.
- KR OW, 2002: Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 4. Juni 2002. Kantonsregierung Obwalden. In: *Gesetzesdatenbank Obwalden GDB 133.111*, version in Kraft seit 1.1.2006.
- Lea und Leo, 2000: Zeitschrift Nr. 12 (20.12.2000). Fachstelle und Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann der Kantone NW und OW, Sarnen.
- Lea und Leo, 2002: Zeitschrift Nr. 14 (12.3.2002). 1/2002. Fachstelle und Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann der Kantone NW und OW, Sarnen, spezial.
- Lea und Leo, 2003: Zeitschrift Nr. 15 (9.6.2003). 1/2003. Fachstelle und Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann der Kantone NW und OW, Sarnen, spezial.
- Lea und Leo, 2004: Zeitschrift Nr. 19. 3/2004. Fachstelle und Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann der Kantone OW und NW, Sarnen.

Quellen

- NK NW/OW, 2007: Telefonische Direktauskunft von Gleichstellungsbeauftragte Nidwalden und Obwalden, Astrid Sigrist vom 14.9.2007 und per Mail vom 27.9.2007.
- PKL BE, 2000: Debatte 5.6.2000. Interpellation Frainier - Egalité entre femmes et hommes: et le Jura bernois? du 7 février 2000. Geschäftsnummer 044/00. In: *Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern*, 511, heft 3.
- PKL JU, 2000a: Debatte vom 12.4.2000. Erste Lesung EG GlG. In: *Journal des débats du Parlement de la République et du canton du Jura*, Band 6: 169–178.
- PKL JU, 2000b: Debatte vom 17.5.2000. Zweite Lesung EG GlG. In: *Journal des débats du Parlement de la République et du canton du Jura*, Band 9: 368–370.
- Rüegg, Marianne, 1993: Staatliche Einrichtungen für die Gleichstellung von Frau und Mann. Lizentiatsarbeit Politologie, Zürich.
- Verfassung Nidwalden, 1965: Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10.10.1965. In: *Nidwaldner Gesetzessammlung NG 111*, aktuelle Version, Stand 15.3.2006.
- Verfassung Obwalden, 1968: Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Walde vom 19.5.1968. In: *Gesetzesdatenbank Obwalden GDB 101*, aktuelle Version.
- Volk Obwalden, 1996: Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996. In: *Gesetzesdatenbank Obwalden GDB 134.1*, version in Kraft vom 1.1. bis 31.12.2006.
- Walker-Walker, Theres und Russi, Annalise, 2003: Tätigkeitsbericht 2002. Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann Kanton Uri, Flüelen.